

Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung : das Wunderkind der bürgerlichen Kommunalpolitik. Teil I

Autor(en): **Gitermann, Marcus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **5 (1925-1926)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung.

Das Wunderkind der bürgerlichen Kommunalpolitik. ¹⁾

Von Dr. Marcus G i t e r m a n n, Zürich.

In unserer Arbeit: „Das Elektro-Unternehmertum und die öffentliche Verwaltung“ („Rote Revue“, 4. Jahrg., Hefte 11 und 12) haben wir unsere Leser mit den neuesten Strömungen in der Elektrizitätsindustrie bekannt gemacht. In Anbetracht der eminenten volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung, die die Gemeindebetriebe gewonnen haben, und im Bewußtsein, daß die modernen Stadtverwaltungen, durch die früheren Erfahrungen gewißigt, keineswegs gewillt sein werden, die Monopolbetriebe öffentlichen Charakters dem privaten Konzessionär wieder anzuvertrauen, wagen es die Gegner der kommunalen Regie nicht mehr, den Ruf nach Rückkehr zum Konzessionsbetrieb zu erheben und den „gewöhnlichen“ konzessionierten Betrieb zu propagieren, sondern empfehlen vielmehr die „Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Privatunternehmer in der Form des gemischten Betriebes“. Die „gemischt-wirtschaftliche Unternehmung“ (G. W. U.) steht in den letzten Jahren im Brennpunkt des kommunalwissenschaftlichen Interesses. Ueber diese Unternehmungsform wurde bereits viel geschrieben, so daß wir deskriptive Auseinandersetzungen hier unterlassen können, indem wir auf die Literatur verweisen²⁾. Unsere Aufgabe ist lediglich, die Kernpunkte des Problems herauszuschälen und die hier entstehenden Fragen prinzipiellen Charakters einer Betrachtung zu unterziehen.

Vor allem müssen wir uns Klarheit über das Wesen des neuen Phänomens verschaffen. Der Begriff der G. W. U. wird von Professor P a s s o w wie folgt definiert: Unter „gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen“ sind solche zu verstehen, „bei denen das verantwortliche, das eigene Unternehmungskapital teils von Privaten, teils von öffentlichen Körperschaften (insbesondere Städten und Kreisen) aufgebracht ist und bei denen auch die oberste Leitung des Betriebes auf Grund des gemeinwirtschaftlichen Eigentums von privaten und öffentlichen Körperschaften gemeinsam ausgeübt wird“³⁾. Zwei Hauptmerkmale sind es also, die die G. W. U. kennzeichnen: 1. die öffentliche Korporation und der Privatunternehmer bringen gemeinsam das „eigene“ (Aktien-) Kapital auf und 2. beide Kontrahenten leiten gemeinsam die Unternehmung.

Die Praxis geht überall der Theorie voraus: so bestanden denn G. W. U. schon lange, bevor man sich um die theoretische Definition dieser Wirtschaftsform kümmerte (namentlich auf dem Gebiete der Gasversorgung). Die erste

¹⁾ Das Problem der Bewirtschaftung der monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters wird vom Verfasser eingehend erörtert in seinem Buch: „Konzessionierter oder kommunaler Betrieb?“ (Rascher, Zürich).

²⁾ Die Literatur der G. W. U. siehe im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Bd. II, S. 340.

³⁾ P a s s o w, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen, 1912, S. 1.

vollkommen ausgebildete G. W. U. stellt das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen dar (geleitet von *S t i n n e s*).

Die im Sommer 1920 vom Deutschen Städtetag veranlaßte Rundfrage, die 159 Städte erfaßte, hat festgestellt: Von den sämtlichen 4632 Betrieben öffentlichen Charakters waren 4255 = 91,9 % reine Kommunalbetriebe, dagegen 377 = 8,1 % gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen. Besonders verbreitet ist die G. W. U. auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung und des Straßenbahnwesens; 22 % der Elektrizitätswerke sind G. W. U. („Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte.“ S. 717.)

Nun erhebt sich die wichtige Frage: Welche Faktoren waren für die Entstehung der uns hier interessierenden Unternehmungsform maßgebend?

Die Beweggründe zur Bildung der G. W. U. sind sowohl auf Seite der Privatunternehmer als auch bei den Gemeindeverwaltungen zu suchen. Nähere Untersuchungen und Beobachtungen setzen außer Zweifel, daß die aktive, prävalierende Rolle die *P r i v a t u n t e r n e h m e r* hier spielen; sie sind es, die die Idee des „Zusammenarbeitens“ von Industriellen mit öffentlich-rechtlichen Korporationen auf dem Gebiete der Gas- und Elektrizitätsversorgung zu verwirklichen bestrebt sind. Die Vorteile, die den Führern der Elektrokonzerne hier winken, sind etwa folgende:

In erster Linie stellt die neue Unternehmungsform wirtschaftliche Vorteile dar. Die Entwicklung der Kohlenproduktion, die Errichtung von neuen Wasserkraftanlagen gibt einen Impuls zur Förderung der Energieversorgung, die nun weitere Abnehmerkreise suchen muß. Auch die neuen vervollkommeneten technischen Apparate und Maschinen verlangen gebieterisch einen entsprechenden Absatz. Kapitalistische Staaten führen aggressive Kriege, um sich neue Märkte zu erobern; die nach Profit strebenden Elektrokonzerne trachten nach einem „friedlichen Anschluß“ von möglichst weiten Versorgungsgebieten. Ein derartiger Anschluß kann aber nur durch die Konzentration in den Händen einer großen Ueberlandzentrale mit dem erwünschten wirtschaftlichen Effekt durchgeführt werden. Die große Ueberlandzentrale allein ist imstande, verschiedene administrative Organisationen und soziale Gruppen mit bisweilen entgegengesetzten Interessen zur Einrichtung einer großzügigen Anlage zu vereinigen. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk z. B. umfaßt mehrere Städte und Landgemeinden, Kohlenzechen und Talsperren, großindustrielle Betriebe und Kleinabnehmer usw. Die vertikale Kombination von verschiedenen Werken und die weitgehende Ausdehnung des Versorgungsgebietes gewähren die Möglichkeit, eine gewisse ökonomische und technische Gleichmäßigkeit des Betriebes (Regelung der Produktion, Spitzenausgleich) zu erwirken und die Erzeugungskosten herabzusetzen. Das Streben der Elektrokonzerne geht freilich dahin, den wirtschaftlichen Vorteil der Konzentration und des Großbetriebes in der Form von hohen Dividenden auszunützen.

Die Haupttriebkraft, die die Privatunternehmer zur Gründung von G. W. U. veranlaßt, muß aber in dem Umstand gesucht

werden, daß die Gemeinden dem gewöhnlichen Konzessionsbetrieb abhold wurden und ihr Terrain für private Spekulationen nicht mehr überlassen wollen. So mußten die in ihrer Existenz bedrohten Elektrizitätsfirmen eine neue Unternehmungsform finden, um die Stadtverwaltungen als Kontrahenten zu gewinnen. Diesem Zwecke schien die G. W. U. am besten zu entsprechen, als Kompromiß zwischen dem rein konzessionierten Betrieb, wo der Privatunternehmer ganz frei schalten und walten kann, und der kommunalen Regie, die das Privatunternehmertum völlig verdrängt.

Ueber die Motive, welche die Privatunternehmer zur Gründung der G. W. U. bewogen haben, unterrichtet uns ein ausgezeichnete Kenner der Verhältnisse, Felix Pinner, Handelsredaktor des „Berliner Tageblattes“, in seinem Buch über „Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter“ wie folgt: „Der kluge Realpolitiker (Emil Rathenau), der sich bei allem Gedankenschwung nie an Unmöglichkeiten klammerte, dessen Stärke darin bestand, immer nur zu wollen, was er konnte, hatte wohl erkannt, daß die Tendenz zum Staatsmonopol so stark sei, daß ihr auf die Dauer nicht Widerstand zu leisten war... War sich die Privatunternehmung aber einmal klar darüber geworden, daß sie die Zukunft auf dem Gebiete der Stromerzeugung nicht mehr so würde beherrschen können wie die Vergangenheit und zum Teil auch noch die Gegenwart, so war es für sie unklug, sich gegen eine doch unvermeidliche Entwicklung zu sträuben, schließlich besiegt zu werden und unter Bedingungen kapitulieren zu müssen, die sie dann nicht mehr stellen, mitbestimmen oder auch nur beeinflussen könnte. Bis zur Rolle der Expropriierten hat sich Emil Rathenau nie drängen lassen. Er hielt es in solcher Lage für besser, mit den Zukunftsmächten in einem Zeitpunkte zu paktieren, in dem er ihnen noch als Gleichstarker, Ebenbürtiger, in freier Verhandlungs-, Forderungs- und Konzessionsfähigkeit gegenüberzutreten konnte. Er wollte lieber beizeiten einen Teil seiner Macht und seines Besitzes an Kräfte, deren schließliche Ueberlegenheit er erkannt hatte, hergeben, um sich durch dieses Opfer den anderen Teil zu erhalten, anstatt später einmal alles zu verlieren... Sein Elektrizitätsmonopol mit der Zentralkraftherstellung durch den Staat und der Verteilung durch die bisherigen Privatunternehmer läßt auch deutlich die Aufteilung der Macht, des Besitzes, der produktiven und ertragsfähigen Arbeit zwischen Staat und Privatindustrie erkennen. Genau nach diesem diplomatischen Rezept hatte sich Rathenau bereits vorher mit einem anderen — kleineren, wenn auch für die Zeit seiner Geltung sehr wichtigen — Problem abgefunden, nämlich dem Problem der kommunalen und sonstigen öffentlich-korporativen Einflüsse und Besitzansprüche auf dem Gebiete der Elektrizitätserzeugung. Die Gefahr war auch hier die völlige Ueberführung der Stromversorgung und Stromverteilung auf die Gemeinden, Kreise, Provinzen usw. und damit die Expropriierung der Privatindustrie gewesen, die Lösung wurde in der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung gefunden“ (S. 336, 337).... „Ging beim Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk die Anregung zur Bildung eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens von der Rohstofflieferantin, der Montanindustrie, aus, so gab bei anderen Bildungen dieser Art die Materiallieferantin, die Elektrizitätsindustrie, den Anstoß. Diese Industrie... hat sehr schnell eingesehen, daß sie mit der neuen Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung, mit dieser Konzession an den sozialen Zeitgedanken, der streng kommunal-sozialistischen Bewegung den Wind we-

nigstens teilweise würde aus den Segeln nehmen können. Was sie praktisch aufgab, war nicht sehr viel¹⁾. Diese Feststellung eines kompetenten Kenners der neuen Entwicklungstendenzen der Elektroindustrie beweist mit aller Deutlichkeit, daß das Privatunternehmertum der G. W. U. gar nicht so „uneigennützig“ und „objektiv“ gegenübersteht.

Einen sehr wichtigen Vorteil der G. W. U. ersehen die Privatunternehmer darin, daß die Gemeinden durch ihre Beteiligung das Risiko für die Baufirma vermindern und die Kapitalbeschaffung erleichtern, indem sie einen beträchtlichen Teil des verantwortlichen Kapitals (gewöhnlich 51 % der Aktien) selbst übernehmen und durch ihre Autorität die privaten Kapitalisten zur Zeichnung des übrigen Teiles der Aktien und der Obligationen aufmuntern. Der Kredit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bewirkt einen niedrigen Zinssatz für das Obligationenkapital, welcher Umstand eine Erhöhung der Dividende zur Folge hat. In weitaus den meisten Verträgen wird sogar der Gemeinde die Pflicht auferlegt, im Bedarfsfall dem Privatunternehmer billigen Kredit zu gewähren. Der Unternehmer versteht es immer, sich noch andere Vorteile von der Gemeinde auszubedingen: Ueberlassung von kommunalem Grund und Boden zum „Selbstkostenpreis“, unentgeltliche Benützung der öffentlichen Straßen und Wege, Erleichterung der Expropriation von privaten Grundstücken, unentgeltliche Dienste von kommunalen Angestellten usw. — Von großer Bedeutung ist für den privaten Unternehmer auch der Umstand, daß durch die Beteiligung der Gemeinde die Erlangung der Konzession zur Benützung der Straßen für elektrische Leitungen und Geleise ungemein erleichtert wird. Die kommunale Konzession fällt bei der G. W. U. weg, da die Gemeinde selbst Kontrahent ist. Die staatliche Konzession wird von der G. W. U. viel leichter als von einem privaten Konzessionär erwirkt: „Denn — sagt treffend Passow — von Behörden wird sehr viel mehr erreicht, wenn man betont, daß „Vertreter der öffentlichen Interessen“ im Aufsichtsrat sitzen, daß der Ertrag des Unternehmens zum großen Teil öffentlichen Körperschaften zufließt“ (S. 142).

Von besonderer Tragweite für den Elektrounternehmer ist das *Lieferungsmonopol*. In Vertragsklauseln pflegen die Firmen sich die Zusicherung der Gemeinde auszubedingen, daß die Lieferungen für die erste Anlage und spätere Bedürfnisse ihnen selbst würden überlassen werden. Wenn auch das Lieferungsmonopol vertraglich dem privaten Kontrahenten von der Behörde nicht eingeräumt wird, so kann der Elektrokonzern immer noch die Sicherheit hegen, daß er praktisch die privilegierte Stellung des einzigen Lieferanten erlangen werde. In welcher Weise, werden wir weiter unten sehen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Elektrounternehmer triftige Gründe haben, die G. W. U. mit allen Mitteln zu fördern. *Emil Rathenau* erblickte in dieser Unternehmungsform das

¹⁾ Pinner l. c. Kapitel XV: „Gemischt-wirtschaftliche Unternehmung“, S. 347/348. Die letzten Zeilen sind von uns gesperrt gedruckt.

wirksamste Mittel, die kommunale Regie niederzuwerfen und dem Privatunternehmer auch in Zukunft die präponderierende Stellung zu sichern. Auch seine Nachfolger haben eine intensive Propaganda für die G. W. U. entfaltet. Namentlich haben sie in Zeitungen und Zeitschriften durch „fachmännische“ Beiträge von interessierten Ingenieuren, Direktoren usw. viel Reklame gemacht. (Es muß hier konstatiert werden, daß der größte Teil der bürgerlichen Presse in dieser Frage sich kein selbständiges Urteil bewahrt und sich allzuoft als gehorsames Werkzeug in den Dienst der hochkapitalistischen Interessen gestellt hat.)

Noch von größerem Interesse ist die Frage: Welche Motive bewegen die **G e m e i n d e n**, der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung den Vorrang vor der kommunalen Regie und dem reinen konzessionierten Betrieb einzuräumen? Ist es doch klar, daß die Intentionen der Elektrokonzerne nur dann mit Erfolg gekrönt werden können, wenn sie auf einen günstigen Boden fallen, wenn die Gemeinden, über das Resultat der Regie direkt enttäuscht und der Konzessionswirtschaft mißtrauend, sich durch irgendwelche Umstände gezwungen sehen, in einer **n e u e n** Betriebsform das Zusammenarbeiten mit dem vorher verpönten Privatunternehmertum zu suchen. Welches waren nun diese geänderten Umstände, diese neuen Phänomene auf dem Gebiete der Gemeindegewirtschaft? Sind die ausschlaggebenden Triebkräfte in rein wirtschaftlichen Faktoren zu suchen? Oder in Hemmnissen administrativen Charakters? Oder in der sozialen Gliederung der städtischen Parlamente und in der Gestaltung des kommunalen Parteiwesens? (Uns interessiert die G. W. U. nur als **k o m m u n a l e s** Problem.)

Der Forscher, der nach einer Antwort auf die obigen Fragen sucht, kann hier nicht auf die gleiche Klarheit und Bestimmtheit rechnen, die sich bei der Verfolgung der Motive der Privatunternehmer bietet. Denn während das Privatunternehmertum von zwei mächtigen Elektrokonzernen repräsentiert, einen universalen, internationalen Charakter trägt, überall den gleichen Zweck verfolgt, sich der gleichen Methoden bedient und die gleiche Erfahrung und Routine bekundet, weisen die zahlreichen Gemeinden verschiedener Staaten so mannigfaltige, nationale, ökonomische, soziale und rechtliche Lebensbedingungen auf, daß man hier von **a l l g e m e i n** geltenden Triebkräften schwerlich sprechen kann. So müssen wir hier versuchen, die **t y p i s c h e n** Motive herauszugreifen, die in der meisten Zahl der Fälle eine maßgebende Rolle spielen.

Fast alle Munizipalitäten lassen sich beim Uebergang zu der G. W. U. von ökonomischen Rücksichten leiten, von großen Hoffnungen auf die **W i r t s c h a f t l i c h k e i t** der neuen Unternehmungsform. Der Gedankengang ist hier etwa folgender: Der Anschluß an große Ueberlandzentralen (der Elektrokonzerne) mit eigenen Kohlengruben oder Wasserkraftanlagen ermögliche eine starke Herabsetzung der Betriebskosten der elektrischen Energie; die daraus resultierenden niedrigen Strompreise würden der ganzen Volkswirtschaft zugute kommen.

Die G. W. U. sei dem rein kommunalen Betrieb in technischer und kommerzieller Beziehung überlegen; die Verwaltung vollziehe sich hier in sparsamerer Weise nach rein kaufmännischen Prinzipien und weise eine höhere Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit auf; an der Spitze der G. W. U. stünden hervorragende Männer der Praxis, die in beständigem Kontakt mit den elektrischen Fabrikationsfirmen und Laboratorien sich befänden und folglich die neuesten Errungenschaften der Technik dem Betriebe angeeignet lassen könnten. Der Privatunternehmer verstehe es, eine energische Werbetätigkeit zu entfalten und die Kundschaft „individuell“ zu behandeln (diskrete Verträge). Der Gemeindeverwaltung dagegen fehle die Elastizität, die zur Ausnützung der wirtschaftlichen Konjunktur unentbehrlich sei. Kurz: bei den Gemeinden waltet das Bestreben, die technischen und kaufmännischen Erfahrungen des Privatunternehmers zu verwerten.

Es darf nicht übersehen werden, daß auch Motive f i s k a l i s c h e n Charakters die Gemeinden zum Uebergang zu der G. W. U. veranlassen. Auf den ersten Blick mag es ja den Anschein haben, daß durch die Gründung der G. W. U. nicht nur das kommunale Budget, infolge der Verminderung des Anlagekapitals (nur etwa 51 % werden von der Gemeinde gefordert), entlastet werde, sondern auch eine neue Einnahmequelle für die Gemeinde entstehe.

Auch die Besonderheiten der administrativen Struktur und der parteipolitischen Gliederung sind oft für den Schritt zu der G. W. U. von entscheidender Bedeutung. Rivalisierende Gemeinden können nicht leicht zur Gründung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes zwecks Errichtung und Leitung einer gemeinsamen Unternehmung bewogen werden; der enge lokale Patriotismus und der daraus resultierende Partikularismus lähmt oft die Fähigkeit der Behörden, die künftige Entwicklung richtig zu beurteilen und über weitgehende wirtschaftliche Pläne sich zu verständigen. (Besondere Schwierigkeiten treten bei Bau von interurbanen Straßenbahnen in Erscheinung.) Nun gelingt es oft dem in Verträgen routinierten Privatunternehmer, die entgegengesetzten Interessen auszusöhnen und die Parteien auf einer gemeinsamen Basis zu vereinigen, die a l l e n Teilnehmern die glänzendsten Perspektiven in Aussicht stellen. Ferner rühmen konservative Kommunalpolitiker der G. W. U. die Fähigkeit nach, rein privatwirtschaftliche Zwecke konsequent und unerbittlich zu verfolgen, ohne auf (n o c h s o g e r e c h t e!) Forderungen der Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Es gibt auch Fälle, wo die Gemeinden in der G. W. U. die einzige Möglichkeit ersehen, sich von einem Konzessionsvertrag frei zu machen oder der Konkurrenz eines mächtigen Privatunternehmers aus dem Wege zu gehen. In den Annalen der Kommunalpolitik der neuesten Zeit sind Fälle zu verzeichnen, wo selbst sozialdemokratische Kommunalpolitiker unter dem Druck besonderer Verhältnisse die G. W. U. befürworteten.

Sind nun die obigen Beweggründe seitens der Gemeinden als stichhaltig anzuerkennen? Dies ist die Kernfrage des Problems. — Schon einige kurze apriorische Erwägungen können zur Beantwortung

dieser Frage beitragen. Zunächst das Argument der größten Wirtschaftlichkeit der G. W. U. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der große Elektrokonzern als Besitzer von Kohlengruben, Wasserkraften und Fabriken mit geringeren Produktionskosten arbeitet als eine Gemeinde, die die notwendigen Stoffe und Apparate erst von einem Dritten erstehen muß. Wird aber der private Teilnehmer der G. W. U. gewillt sein, diesen Vorteil den Konsumenten (niedrige Tarife) angeheben zu lassen? Wird er nicht vielmehr seine Stellung dazu ausnützen, um, ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit, den größten Profit zu erzielen? — Daher meinen wir: Die Municipalitäten werden sicherlich den öffentlichen Interessen eher dienen, wenn sie, anstatt einen monopolistischen Betrieb einem Privaten anzuvertrauen, sich werden angelegen sein lassen, zwecks Verbilligung der Elektrizität und der Materialien auch die Energiequellen (Kohle, Wasserkraften) in öffentlichen Besitz überzuführen und gemeinsame Fabriken zu gründen. Eventuell könnten die Gemeinden zur Erreichung der genannten Zwecke spezielle Verbände (Zweckverbände, Genossenschaften) gründen. Auch sei hier erwähnt, daß in der Stellung der modernen Technik zur Frage des Standortes der Kraftwerke sich eine Wandlung vollzogen hat: angesehene Techniker haben eruiert, daß ein kleineres Kraftwerk, in der Nähe des Versorgungsgebietes errichtet, größere wirtschaftliche Vorteile gewähren kann als eine entfernte große Ueberlandzentrale. In diesem Falle verlieren aber die Riesenzentralen der Konzerne ihre Hauptanziehungskraft.

Auch kann der Gemeindebetrieb sich einer größeren kaufmännischen Beweglichkeit befleißigen, um einen höheren wirtschaftlichen Ertrag zu zeitigen. Es ist schwer zu begreifen, wieso die G. W. U. einen größeren fiskalischen Vorteil der Gemeinde gewähren kann als die kommunale Regie: muß doch die Gemeinde bei dem gemischten Betrieb den Löwenanteil des Gewinnes dem privaten Kontrahenten überlassen, durch welchen Umstand alle Vorzüge des großen, kombinierten Betriebes zunichte gemacht werden. So lassen schon diese Fragen ganz ernste Zweifel an der Ueberlegenheit der G. W. U. aufsteigen.

Der beste Kenner der Verhältnisse, Schiff, betont: „Es ist nicht anzunehmen, daß der öffentlich-rechtliche Gesellschafter aus der Beteiligung einen besonders großen Ertrag ziehe, denn der Hauptanteil des möglichen Ertrages wird in der Regel durch die Bau- und Lieferrechte und sonstigen Vorteile, die sich der privatrechtliche Gesellschafter auch bei der G. W. U. zu sichern pflegt, vorabgeschöpft. Sollte selbst der öffentlich-rechtliche Gesellschafter aus der Beteiligung einen größeren Geldgewinn ziehen als aus der Alleinbewirtschaftung, so wäre dies grundsätzlich kein Ausgleich für eine anderweitige Schädigung des Allgemeinbelangens“ (Schiff, Öffentlicher, privater und gemischt-wirtschaftlicher Betrieb, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 1924, Nr. 20).

Um ein richtiges Urteil über die G. W. U. fällen zu können, müssen wir dieselbe in ihrer praktischen Gestaltung und Wirksamkeit einer näheren Betrachtung unterziehen. In welcher Weise der Privatunternehmer in dem konzessionierten Betrieb seine Stellung auszu-

nützen bestrebt ist und wie er die Gesamtheit in Nachteile versetzt, haben wir in unserer Untersuchung ausführlich dargetan¹⁾). Nun taucht die große Frage auf: kann der private Kontrahent in der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung seine Interessen mit der gleichen Rücksichtslosigkeit und „Handlungsfreiheit“ geltend machen wie in der gewöhnlichen Konzessionswirtschaft? Oder besitzt die öffentlich-rechtliche Korporation die Macht, den Profitbestrebungen des Privatunternehmers einen Damm entgegenzusetzen?

Die größte Gefahr für die öffentlichen Interessen stellt das **Lieferungsmonopol** dar. Wenn die Gemeinde in kluger Voraussicht das rechtliche Monopol ihrem Kontrahenten auch verweigern will, so wird es dem mächtigen Konzern immerhin gelingen, das **tatsächliche Lieferungsmonopol** zu erwirken, und zwar aus naheliegenden Gründen. Von den beiden Kontrahenten, welche die **G. W. U.** gründen, ist der Privatunternehmer der **Produzent**, die öffentliche Korporation **Konsument** von elektrischen Maschinen und Apparaten. Nun liegt es auf der Hand, daß der Elektrokonzern, der im Verwaltungsrat der **G. W. U.** sich eine starke Stellung sichert, unmöglich seine Zustimmung dazu geben wird, daß die Lieferungen **nicht ihm**, sondern seinem Konkurrenten vergeben werden. Der an der **G. W. U.** beteiligte Privatunternehmer, der zusammen mit den Vertretern der Gemeinde die Submissionsbedingungen aufstellt und deshalb in allen Einzelheiten vorzüglich orientiert ist, wird immer imstande sein, die „vorteilhafteste“ Offerte zu machen und seinen Konkurrenten, wenn solcher überhaupt noch aufzutreten wagt, aus dem Felde zu schlagen. Das von manchen Kommunalpolitikern aufgestellte Postulat: „Unabhängigkeit der **G. W. U.** vom Bauunternehmer“ und „freier Wettbewerb für die Lieferungen“ ist verurteilt, auf Papier zu bleiben, und kann in der Praxis unmöglich verwirklicht werden. Denn die Privatunternehmer, die für die Gründung von gemischten Unternehmungen in Betracht kommen, müssen unbedingt aus der **Elektrizitätsindustrie** stammen, die sich eben mit dem Bau von Werken und mit Lieferungen für dieselben befaßt: sind doch die unternehmungsscheuen Gemeindeverwaltungen bestrebt, vermittelt der **G. W. U.** die „Erfahrenheit“ und die „Verbindungen“ der großen Elektrizitätsfirmen sich zunutze zu machen.

Wenn die Gemeinde dem faktischen Lieferungsmonopol des Privatunternehmers nicht enttrinnen kann, ist sie dann wenigstens imstande, vertragliche Abmachungen bezüglich der **Preise** der Lieferungsgegenstände zu treffen, um sich vor Uebervorteilungen zu schützen? Alle ernstesten Kommunalpolitiker und Techniker stimmen aber darin überein, daß es unmöglich ist, durch Vertragsstipulationen die Preise zu normieren, da der Begriff der „Selbstkosten“ sehr abweichenden Interpretationen Raum bietet, die „Bestehungs“osten“ künstlich (durch Kniffe in der Buchführung) aufgebauscht werden können und selbst die „Meistbegünstigungsklausel“ ohne Schwierigkeiten umgangen werden kann. Nur weltfremde Bewunderer des

¹⁾ „Konzessionierter oder kommunaler Betrieb?“

Privatbetriebes können heute noch an dieser Binsenwahrheit zweifeln. Passow kommt auf Grund seiner Untersuchungen zum Schluß, „daß es außerordentlich schwierig ist, für die hochwertigen, in ihrer Bauart vielfach schnell wechselnden, durch Patente usw. geschützten Fabrikate der elektrotechnischen Industrie auf lange Zeit im voraus eine Preisfestlegung zu treffen, die den Wünschen beider Kontrahenten gerecht wird und spätere große Meinungsverschiedenheiten ausschließt“ (S. 177). Um die ganze Tragweite des Lieferungsmonopols zu erfassen, muß man sich die Tatsache vor Augen halten, daß der Elektrounternehmer, der in eine G. W. U. eintritt, seinen Hauptvorteil nicht in der Erzeugung der Energie, sondern in der Lieferung von Maschinen und Materialien sucht. Daher ist er bestrebt, sich neben dem Lieferungs- auch das Installationsmonopol faktisch anzueignen, obwohl die Gemeinden sich tunlichst bemühen, jeder Monopolstellung des Kontrahenten bei Installationen vorzubeugen und die ortsansässigen Privatinstallateure zur Mitbeteiligung am Wettbewerb heranzuziehen (Mittelstandspolitik).

Die reglementarische Bestimmung, wonach die von privaten Installateuren ausgeführten Arbeiten, zwecks größerer Sicherheit, einer Prüfung durch den Betriebsunternehmer unterzogen werden sollen, bietet der Elektrofirma die Möglichkeit, dem kleinen „fremden“ Installateur das Leben sauer zu machen. Bei der „Prüfung“, die gegen eine besondere Gebühr mit rigoröser Genauigkeit durchgeführt wird, waltet allzuoft nicht die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, sondern die Schikane. Um Unannehmlichkeiten bei der Abnahme von Installationen aus dem Wege zu gehen, sehen sich die privaten Installateure gezwungen, das Material und die Apparate vom Betriebsunternehmer zu beziehen. Die Selbständigkeit der privaten Installateure ist dahin, und das Prüfungsrecht des Elektrokonzerns verwandelt sich in ein Materialenmonopol. — Die Monopoltendenzen der Elektroindustrie werden also durch die G. W. U. in wirksamer Weise gefördert.

Bei näherer Betrachtung des Wesens der G. W. U. wird man gewahr, daß diese Unternehmungsform den ökonomischen Interessen der Gemeinde und den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit geradezu hohnspricht. Die Anlagekosten werden hier, infolge der Ausschaltung der freien Konkurrenz, in die Höhe getrieben. Denn der Privatunternehmer sichert sich das Lieferungsmonopol für die Anlagen, Erweiterungen, Erneuerungen und den Betriebsbedarf. Schiff hat ermittelt, daß „Konzessionsunternehmungen“ ihren laufenden Bedarf um 40 % teurer als gleichartige öffentliche Unternehmen bezahlen mußten. Das gleiche kann aber unter Umständen auch für G. W. U. zutreffen.

Die G. W. U. gewährt der Gemeinde nicht einmal die Sicherheit, daß die betreffende Anlage zweckmäßig eingerichtet wird und entsprechend der steigenden Nachfrage erweitert werden kann. Zwar haben sich die Gemeinden in verschiedenen Verträgen das Recht ausbedungen, „die Errichtung von Neuanlagen, insbesondere von Bahnen, zu verlangen“, aber nur unter der Voraussetzung, „daß sie (die Gemeinden) das notwendige Kapital zur Verfügung stellen und dafür aufkommen, daß die Gesellschaft durch die Erweiterungen keinen

direkten Verlust erleidet“ (Dassow). Es leuchtet ein, daß diese „Voraussetzung“ die ganze vertragliche Stipulation bedeutungslos macht.

Auch ist die Behauptung nicht stichhaltig, daß die Gemeinde durch die Zusammenarbeit mit dem vorsichtigen Privatunternehmer gegen gewagte, unüberlegte Unternehmungen gewahrt werde. Im Gegenteil. Die G. W. U. ist gegen Spekulationen keineswegs gefeit. Denn der private Teilnehmer, die große elektrotechnische Firma, hat gar keinen Grund, zu zögern, auch Anlagen von problematischem volkswirtschaftlichem und sozialem Wert zu gründen, sofern die Lieferungen einen sicheren Profit in Aussicht stellen. In solchen Fällen arbeitet die G. W. U. zwar „wirtschaftlich“, aber — nur für den privaten Kontrahenten.

Man rühmt ferner der G. W. U. nach, daß sie den kommunalen Kredit schone. Auch diese Voraussetzung ist cum grano salis zu verstehen. Der Privatunternehmer trägt keine Bedenken, den Kredit der mit ihm „zusammenarbeitenden“ Gemeinde in weitem Maße in Anspruch zu nehmen, wenn seine Interessen es erheischen. Die Gemeinde wird des öfteren gezwungen, mehr als die Hälfte, ja bis 75 % des Aktientkapitals auf eigenes Risiko zu übernehmen, namentlich wenn sie sich die Mehrheit der Sitze im Verwaltungsrat sichern will. Auch muß sie unter Umständen für die Obligationenanleihen der G. W. U. bürgen und der letzteren zinsfreie Kapitalzuschüsse gewähren. Gewiß bedeutet die Selbstbeschaffung des Obligationenkapitals durch die G. W. U. eine Verminderung der kommunalen Verschuldung. Dieser Vorteil muß aber von der öffentlichen Korporation teuer erkauft werden: durch Preisgabe der Selbständigkeit. — Uebrigens liegt denn der Schwerpunkt des Problems der G. W. U. im kommunalen Kredit? Werden denn die Gemeinden ausschließlich durch den Mangel an Kapital zur Gründung von G. W. U. veranlaßt? Wenn den Gemeinden das Vertrauen der Kapitalbesitzer für ewige Zeiten entzogen wäre und wenn der Elektrokonzern als der einzige Geldgeber in Betracht käme, dann bliebe den Munizipalitäten kein anderer Weg zur Beschaffung des für die Werke notwendigen Kapitals als die Gründung von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. In Wirklichkeit aber stellt der kommunale Kredit kein unlösbares fatales Problem dar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit der Sanierung der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse und der definitiven Beseitigung der Valutaschwankungen das Spekulationsfieber des nach Kapitalanlage trachtenden Publikums verschwinden und einer ruhigeren Gesinnung den Platz räumen wird. Alsdann wird beim soliden Kapitalisten auch das Interesse für kommunale Anleihen wach werden und die Obligationen der Großstädte werden wieder zu Ehren gelangen; galten doch vor dem Kriege die kommunalen Obligationen als das beste mündelsichere Papier.

Ist die G. W. U. geeignet, den „sozialen Frieden“ zu fördern? — Auch diese Frage muß negativ beantwortet werden. Diese Kompromißunternehmung bietet nicht minder Zündstoff für Konflikte des privaten Profitinteresses mit den Forderungen des Gemeinwohls als der

gewöhnliche konzessionierte Betrieb: bei der Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung und des Straßenbahnverkehrs auf neue Stadtteile, bei der Festsetzung der Tarife, der Arbeitslöhne usw.

Wenn die G. W. U. schon während der Vertragsdauer zu berechtigten Beschwerden der Gemeinde Anlaß gibt, so müssen beim Ablauf des Vertrages, bei der Ueberführung der Anlage in kommunale Regie, noch schärfere Inkonvenienzen in Erscheinung treten. Mit welchen Schwierigkeiten der Rückkauf eines konzessionierten Werkes verbunden ist, haben wir in unserer Untersuchung dargetan. Eine eingehende Untersuchung der Rückkaufverhandlungen bei Kommunalisierung von konzessionierten Betrieben und eine aufmerksame Betrachtung des Inhaltes der Gründungsverträge der gemischten Unternehmungen müssen jeden objektiven Forscher zum Schlusse führen, daß die neue Form die alten Reibungspunkte zwischen beiden Kontrahenten keineswegs beseitigt.

Seiß kommt in seiner Arbeit: „Die G. W. U. bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung“ zu der Schlußfolgerung: „Die Festsetzung und Schätzung des wahren Wertes eines Elektrizitätswerkes, das ein halbes oder ein ganzes Menschenalter im Betrieb gewesen ist, ist eine so schwierige Sache, daß auch erfahrene Techniker, Sachverständige und Schätzer vor Irrtümern nicht sicher sind. Geheime Mängel sind nur dem bisherigen Geschäftsleiter (aber nicht der Gemeinde. M. G.) bekannt und lassen sich oft leicht verbergen“¹⁾. Ueber die beim Rückkauf einer G. W. U. entstehenden Schwierigkeiten (Festsetzung des Rückkaufspreises) hat sich der Sachverständige Schiff vor der deutschen Sozialisierungskommission wie folgt geäußert: „Insbesondere rechnen die Unternehmer auf Grund der unglaublichsten Rechenkunststücke... Entschädigungs- und Enteignungspreise heraus, die von dem wirklichen Wirtschaftswert der Anlagen oft nicht nur weit abweichen, sondern oft dessen Vielfaches sind“²⁾.

Wir glauben, in unserer Untersuchung den Beweis beigebracht zu haben, daß auf dem Gebiete der monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters der Privatbetrieb gegenüber der kommunalen Regie keine Vorzüge wirtschaftlichen oder sozialen Charakters aufzuweisen vermag. Das, was wir von dem Konzessionär festgestellt haben, kann aber mit Fug und Recht auf den privaten Teilnehmer der gemischten Unternehmung bezogen werden. Auch hier ist eine größere Rentabilität noch keineswegs mit volkswirtschaftlicher Superiorität zu identifizieren. Wenn man den Umstand in Betracht zieht, daß der für die Gebarung der G. W. U. maßgebende private Kontrahent an Kapitalverzinsung (Obligationenschuld) nicht sparen kann und an Lieferungszahlungen (an sich selber!) nicht sparen will, so muß man die einzig richtige Schlußfolgerung ziehen, daß die G. W. U. notwendigerweise ihre Rendite in Erhöhung der Tarife (also auf Konto der Konsumenten) und in Kürzungen der Löhne (auf Konto der Arbeiter) suchen muß.

¹⁾ Schmollers Jahrbuch, 1916, S. 368.

²⁾ Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kommunalisierung. S. 387.

So taucht denn eine weitere Frage auf: Von welcher Bedeutung ist die G. W. U. für die Arbeiter der betreffenden Betriebe? Es liegt auf der Hand, daß der Privatunternehmer nicht gewillt sein wird, den Arbeitern und Angestellten der Werke die gleichen Arbeitsbedingungen (in bezug auf Lohn, Arbeitszeit, Ferien) zu gewähren wie die öffentlich-rechtliche Korporation; huldigen doch konservative Kommunalpolitiker schon aus dem Grunde der G. W. U., weil diese Unternehmungsform eine „freiere“ Arbeiterpolitik gestatte, d. h. keine Rücksicht auf die Forderungen der Arbeitervertreter im Stadtparlament zu nehmen brauche. Da nun in der G. W. U. das private Vertragsrecht herrscht, so muß hier die Lage der Arbeiter eine Verschlimmerung erfahren. „Mit Besorgnis sehen daher die Angestellten und Arbeiter der Entwicklung zum gemischt-wirtschaftlichen Betrieb entgegen. Der Einfluß der städtischen Körperschaften . . . ist in der neuen Form der öffentlichen Betriebe sehr gering“¹⁾. So bleibt denn den Arbeitern der G. W. U. zum Schutze ihrer Interessen nichts anderes übrig, als zum radikalsten Mittel des sozialen Kampfes zu greifen — zum Streik, zumal da das Dienstverhältnis in einem Betrieb privaten Rechtes das juristische und moralische Streikverbot annulliert. — Ueberhaupt kann die Stadtverwaltung auch beim gemischt-wirtschaftlichen Betrieb parteipolitischen Kämpfen schwerlich aus dem Wege gehen. Die Praxis beweist zur Genüge, daß die Probleme der Tarif- und Arbeiterpolitik auch bei dieser Unternehmungsform ebenso intensiv die Aufmerksamkeit der Stadtparlamente in Anspruch nehmen wie bei der kommunalen Regie, und daß die Munizipalitäten, die ja nach parteipolitischen Grundsätzen gewählt werden, sich nicht hinter die „private Form“ verschanzen und die Interessen der Konsumenten und Arbeiter preisgeben können. Daraus erhellt aber, daß die von der G. W. U. erwartete „politische Ruhe“ doch ausbleiben muß.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Kommunales Jahrbuch 1913/1914, S. 645.

An die Leser der „Roten Revue“ richten wir die Bitte, die „Revue“ weiter zu empfehlen und uns mit Postkarte Adressen mitzuteilen, an die wir Probenummern senden können.

**Genossenschaftsdruckerei Zürich
(Postfach)**